

BVGer E-1811/2007 vom 3. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1811_2007

FR: TAF E-1811/2007 du 3 septembre 2010

IT: TAF E-1811/2007 del 3 settembre 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. EMARK 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Indessen ist im Falle des Nichteintretens auf ein Asylgesuch gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG über das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft abschliessend materiell zu entscheiden, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist

(vgl. BVGE 2007/8 insbes. E. 5.6.5 S. 90 f.). Dementsprechend bildet in einem diesbezüglichen Beschwerdeverfahren ungeachtet der vorzunehmenden Überprüfung eines formellen Nichteintretensentscheides auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand (vgl. a.a.O. E. 2.1 S. 73). Die Vorinstanz prüft die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldigen Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG) oder sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 4.1

Die Nichtabgabe von Reise- oder Identitätspapieren innert der vom BFM angesetzten Frist wird vorliegend nicht bestritten. Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei dem von der Beschwerdeführerin am 21. Januar 2008 eingereichten fremdsprachigen Originaldokument nicht um ein Reise- oder Identitätspapier im Sinne von Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) handelt und erst auf Beschwerdeebene eingereichte authentische Ausweispapiere zudem nicht automatisch die Kassation des angefochtenen Entscheides bewirken (vgl. EMARK 1999 Nr. 16 E. 5c S. 109 f.). Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob das Bundesamt aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin hätte feststellen oder ob das BFM zusätzliche Abklärungen zur Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses hätte vornehmen müssen.

E. 4.2

Die Prüfung von Hinweisen auf eine Verfolgung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG (wie auch bei den Nichteintretensentscheiden gemäss Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 ff. AsylG) erfolgt nach einem tiefen Beweismassstab. Sie unterscheidet sich somit von der Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen einer materiellen Beurteilung. Danach ist nur dann ein Nichteintretensentscheid auszufällen, wenn die Unglaubhaftigkeit der Verfolgungshinweise bereits auf ersten Blick erkennbar ist (vgl. EMARK 2004 Nr. 34 E. 4.2 S. 242, mit Hinweisen).

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin sagte anlässlich der Erstbefragung aus, sie habe in Lhasa CDs mit einer Rede des Dalai Lama kopiert und diese an ihre Verwandten im Dorf geschickt (vgl. Akten BFM A1/12 S. 6). Auf die Frage, wie sie diese vervielfältigt habe, gab sie zu Protokoll, sie habe ein Musikgerät und "es selber kopiert" (A1/12 S. 7). Wie das BFM im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt hat, sind Musikgeräte, mit denen CDs kopiert werden können, eher selten und vorwiegend auf den professionellen Bereich beschränkt. Aufgrund der Akten ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Nonne weder über die finanziellen Mittel für die Anschaffung der hierfür benötigten

Geräte verfügte noch sonstwie Zugang zu einer solchen technischen Ausrüstung hatte. Darüber hinaus ist für das Bundesverwaltungsgericht vorliegend nicht offensichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin ausgerechnet CDs als Medium für die Weiterverbreitung einer Rede des Dalai Lama verwendet haben will, zumal in ländlichen Gegenden wie der Herkunftsregion der Beschwerdeführerin wohl nur wenige Leute über ein entsprechendes Wiedergabegerät verfügen. In Übereinstimmung mit dem BFM geht das Bundesverwaltungsgericht deshalb davon aus, dass die Beschwerdeführerin das in diesem Zusammenhang Geschilderte nicht selbst erlebt hat. Da die geltend gemachten Vorfluchtgründe im Wesentlichen auf diesen Aussagen aufbauen, dürfte bereits damit den geschilderten Fluchtgründen die Grundlage entzogen sein, und die entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin sind demnach - entgegen der von ihr vertretenen Auffassung - als offensichtlich haltlos zu bezeichnen. Bezüglich weiterer Unglaubhaftigkeitselemente in diesem Zusammenhang wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in deren Entscheid verwiesen.

E. 4.2.2

Nachdem die Beschwerdeführerin die vom Bundesamt aufgezeigten Unstimmigkeiten und Widersprüche auf Beschwerdeebene in auch nicht ansatzweise zu entkräften vermochte beziehungsweise sie sich gar nicht erst mit diesen auseinandersetzte, ist die Argumentation des BFM zu schützen, wonach die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihren Vorfluchtgründen als unglaubhaft zu bezeichnen sind. Es ist ihr demnach nicht gelungen, eine individuelle, asylrechtlich relevante Verfolgung, welche sie vor dem Verlassen ihres Heimatstaates dort erlitten oder befürchtet haben will, glaubhaft zu machen.

E. 4.3

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist indessen nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. So ist auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG, das heisst erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. In diesen Fällen hat jedoch, trotz Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, ein Ausschluss vom Asyl zu erfolgen. Als subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4

Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Tibet respektive China und der Asylgesuchseinreichung im Ausland begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung hat und damit die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG erfüllt.

E. 4.4.1

In seinem Grundsatzurteil BVGE 2009/29 führte das Bundesverwaltungsgericht in Präzisierung der in EMARK 2006 Nr. 1 entwickelten Rechtsprechung aus, dass illegal ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie unabhängig von der zeitlichen Dauer ihres Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr nach China oppositioneller politisch-religiöser

Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten (vgl. BSGE 2009/29 E. 6.5 S. 383). Differenziert hat das Bundesverwaltungsgericht sodann die Situation von tibetischen Asylsuchenden gewürdigt, die das Heimatland auf legalem Weg verlassen haben. Es sei zwar nicht ausgeschlossen, dass diese bei einer Rückkehr nach China ihren Auslandsaufenthalt, selbst wenn er länger als ursprünglich erlaubt gedauert haben sollte, überzeugend begründen könnten, und allein deswegen eine Gefährdung noch nicht anzunehmen wäre. Die Betroffenen müssten allerdings den chinesischen Behörden gegenüber glaubhaft darlegen können, keine Kontakte zu Dalai Lama-loyalen exiltibetischen Kreisen gehabt zu haben, und entsprechende Verdächtigungen widerlegen können. Für ursprünglich legal ausgereiste Tibeterinnen und Tibeter, die sich in der Schweiz aufgehalten haben, wäre hierbei mitzuberücksichtigen, dass in der Schweiz mit heute etwa 2000 Personen die grösste exiltibetische Gemeinschaft Europas lebt, die vom Dalai Lama schon wiederholt besucht worden ist und die mit dem Kloster in Rikon ein wichtiges spirituelles Zentrum besitzt (vgl. a.a.O. E. 6.6 S. 384).

E. 4.4.2

Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens übereinstimmend ausgesagt, sie habe Lhasa am (...) 2005 verlassen und sei nach Shigatse gefahren, wo sie sich bis zum (...) 2005 versteckt habe. Am (...) 2005 sei sie weiter nach Lhatze gereist und habe von dort zu Fuss illegal die Grenze nach Nepal überquert (vgl. A1/12 S. 8, A25/20 S. 9). Aufgrund der vorstehend in Erwägung 4.4.1 gemachten Ausführungen und des Umstandes, dass das BFM im angefochtenen Entscheid die von der Beschwerdeführerin geschilderte illegale Ausreise aus dem Heimatstaat nicht bestritten hat, ergibt sich, dass diese die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, da sie begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr in die Heimat aufgrund ihrer illegalen Ausreise und ihres Auslandsaufenthalts der oppositionellen Haltung verdächtigt und aus diesem Grund flüchtlingsrelevanten Übergriffen ausgesetzt zu werden. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint und damit Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nur aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt, ist eine Asylgewährung indessen ausgeschlossen.

E. 5

Das BFM hat die Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung vom 27. Februar 2007 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Ein Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach China ist jedoch überdies aufgrund der festgestellten Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin auch unzulässig (vgl. Art. 5 AsylG und Art 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]), wobei die Unzulässigkeit auch in der Beschwerde geltend gemacht (S. 2) und der entsprechende Antrag mit dieser Feststellung des Gerichts abgehandelt ist. Die Beschwerdeführerin ist demnach wegen subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 6

Das BFM hat folglich zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ist zu Unrecht auf das Asylgesuch nicht eingetreten (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG), weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur neuen

Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das BFM zurückzuweisen ist.

E. 7.1

Nachdem die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene mit ihren Rechtsbegehren durchgedrungen ist, sind ihr für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG). Das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde selbst eingereicht. Es sind ihr mithin keine Kosten aus einer Vertretung entstanden (vgl. Art. 9 Abs. 1 VGKE). Weitere notwendige Auslagen (vgl. Art. 13 VGKE), die der Beschwerdeführerin erwachsen sein könnten, sind aufgrund der Akten nicht ersichtlich. Folglich ist ihr trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.